

Antrag

der

Abgeordneten Spalowsky, Schönsteiner, Fischer und
Genossen

auf

Errichtung von Mieterkammern.

Im Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeiterkammern ist denselben auch ein maßgebender Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge eingeräumt. Berichte, Gutachten und Vorschläge können sie in Wohnungsfürsorgefällen an die Behörden und gesetzgebenden Körperschaften erstatten; zur Mitwirkung an der Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten, soweit sie auch die Wohnungsfürsorge betreffen, sind sie berufen. Wie den Antragstellern bekannt ist, strebt nicht bloß die Arbeiterschaft, sondern die gesamte Mieterschaft eine Mitwirkung an Gesetzgebung und Verwaltung auf diesem wichtigen sozialen Gebiete an. Eine Unbilligkeit und nicht zu rechtfertigende Härte würde es bedeuten, wollte man den übrigen Teil der Mieterschaft von dieser ersehnten Mitwirkung ausschließen. Eine solche Einflußnahme der Mieterschaft kann aber nur in eigenen Kammern, in Mieterkammern, gewährt werden, deren Aufgabe in der Wahrung der Interessen aller Mieter besteht. Sich gegen Umgehungen der Mieterschutzvorschriften zu wehren, vermag der einzelne Mieter oft nicht, ihm fehlen die Kenntnisse der bezüglichen Vorschriften, ihm fehlt oft Mut, gegen den vielleicht wirtschaftlich stärkeren Hausbesitzer aufzutreten; nur die Gesamtheit der Mieter vermag ein Bollwerk gegen den organisierten Hausbesitzerstand zu bilden, welcher seinen Zusammenschluß in Hausbesitzerkammern fordert. Die weitaus zahlreichere, in der Mieterkammer vertretene Mieterschaft bedarf aber auch örtlicher Vertretungen, weshalb sich auch die Bildung von Sprengeln und Mieterausschüssen als nötig erweist. Diese haben alle Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, für die Verbreitung der bezüglichen, insbesondere der Mieterschutzvorschriften Sorge zu tragen, deren Wirkungen zu beobachten und allfällige Anträge auf Abänderung stellen zu können, bei der Wohnungsinspektion und den Wohnungsnachweisen mitzuwirken und endlich bei Gerichten und Behörden dann einzuschreiten, wenn infolge Unterlassung eines Mieters in Mieterschutzsachen das Interesse eines anderen Mieters gefährdet erscheint.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den beiliegenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, dem Entwurf ohne erste Lesung dem Ausschusse für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Wien, 15. Jänner 1920.

Steinegger.
Paultsch.
Seipel.
Dr. Maier.
Dr. Wagner.

F. Spalowsky.
Schönsteiner.
Chr. Fischer.
Jug. Dr. Goldemund.
Dr. Burjan.
Wischik.

Gesetz

vom

über

die Errichtung von Mieterkammern.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Errichtung. Standort. Sprengel.

§ 1.

Zur Vertretung aller im Mietverhältnis begründeten Interessen der Mieter von Wohnungen und Geschäftslokalen wird am Sitze jeder Landesregierung je eine Mieterkammer errichtet. Für das Gemeindegebiet Wien wird eine besondere Mieterkammer geschaffen.

Wirkungskreis.

§ 2.

Den Mieterkammern obliegt insbesondere:

1. die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen an Behörden, gesetzgebende Körperschaften in allen die Mieterschaft betreffenden Angelegenheiten;
2. die Erstattung von Gutachten über Entwürfe zu Gesetzen, Vollzugsanweisungen und Verordnungen, welche Angelegenheiten der unter 1. bezeichneten Art behandeln;
3. die Beratung und Berichterstattung über die Wirkung derartig erlassener oder bereits bestehender Gesetze, Verordnungen und Verfügungen;
4. die Unterstützung und Förderung aller auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse der Mieter in gesundheitlicher, baulicher und sittlicher Hinsicht gerichteten Bestrebungen;
5. die Mitwirkung an der Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der aus dem Mietverhältnis

sich ergebenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse;

6. die Bestellung und Auflösung von Mieterausschüssen, Feststellung ihrer Geschäftsordnung, Überwachung ihrer Tätigkeit;

7. in allen Fällen, in welchen Mieter zu öffentlichen Verhandlungen oder Entscheidungen mit beratender oder entscheidender Stimme beizuziehen sind, dieselben aus dem Kreise der Mieter auszuwählen und den Behörden in Vorschlag zu bringen;

8. unter sich das Einvernehmen behufs einheitlicher Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mieter zu pflegen (§ 26).

Verhältnis zu anderen Behörden.

§ 3.

(1) Die Mieterkammern unterstehen der Aufsicht des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Sie haben innerhalb ihres Wirkungsbereiches auch den übrigen staatlichen autonomen Behörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und diese Behörden in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die staatlichen und autonomen Behörden sind verpflichtet, den Mieterkammern auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Kammer in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Mieterausschüsse.

§ 4.

Die Mieterkammern können sich zur Beforgung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Mieterausschüsse bedienen. Deren Obliegenheiten werden durch eine eigene, von der Mieterkammer festgesetzte Geschäftsordnung und durch die ihnen speziell erteilten Aufträge bestimmt. Für jede Ortschaft mit mindestens 10.000 Einwohnern und für Orte, in denen sich ein Mietamt befindet, muß, für andere Orte kann ein Mieterausschuß bestellt werden. Ein Mieterausschuß kann auch für mehrere Orte gebildet werden.

Befugnis der Mieterausschüsse.

§ 5.

(1) Den Mieterausschüssen obliegt nicht nur der Mieterschutz, sondern auch die Wahrnehmung aller übrigen die Mieterschaft des Sprengels betreffenden, aus dem Wohnverhältnisse sich ergebenden Angelegenheiten, die Erörterung von Angelegenheiten, welche die gesamte Mieterschaft betreffen und

die Abgabe von diesbezüglichen Äußerungen, Gutachten und Anträgen an die Mieterkammer.

(2) Den Mieterausschüssen kann innerhalb ihres Tätigkeitsbezirkes insbesondere übertragen werden:

1. die Förderung der Wohnungsinspektion und des Wohnungsnachweises, die Bekämpfung der Wohnungsüberfüllung;
2. die Verbreitung der Kenntnisse der die Mieterschaft betreffenden Gesetze und Vorschriften im Kreise der Mieter, die Aufklärung der letzteren über ihre Rechte und Pflichten;
3. die Intervention beim Vermieter, bei Mietämtern, Gerichten und Behörden, wenn der Mieter es unterlassen hat, von dem Mieterschutz Gebrauch zu machen und zugleich hierdurch das Interesse anderer Mieter bedroht würde;
4. die Überwachung der Hausordnungen;
5. die Begutachtung von Mietverträgen;
6. das Einschreiten zugunsten kinderreicher Familien im Falle grundloser Kündigungen;
7. die Berichterstattung an die Mieterkammer über lückenhafte und unzweckmäßige Bestimmungen in Gesetzen und Vorschriften.

Zusammensetzung der Kammer und der Mieterausschüsse.

§ 6.

Die Mieterkammern bestehen aus mindestens 24, höchstens 60 Mitgliedern, die Mieterausschüsse je nach der Größe des Sprengels aus 6 bis 12 Mitgliedern.

Berufung der Mitglieder.

§ 7.

(1) Die Wahl der Mitglieder der Kammer erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl auf Grund direkten, geheimen Wahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt, jedoch haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

(2) Die Mitglieder der Mieterausschüsse werden von der Kammer ernannt. Bei der Bestellung dieser Mitglieder ist sinngemäß nach dem Grundsatz der Verhältnis vorzugehen.

Aktives Wahlrecht.

§ 8.

Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl in die Kammer sind alle eigenberechtigten Mieter ohne Unterschied des Geschlechtes und der Staatszugehörigkeit, die mindestens 21 Jahre alt, vom Wahlrecht in die Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen und am Tage der Wahlauschreibung

mindestens ein Jahr im Kammer Sprengel als Mieter wohnhaft sind.

Passives Wahlrecht.

§ 9.

(1) Wählbar als Mitglieder der Kammer sind nur österreichische Staatsbürger, die am Tage der Wahlauschreibung das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, vom passiven Wahlrecht in die Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen und am Tage der Wahlauschreibung im Kammer Sprengel durch mindestens zwei Jahre als Mieter wohnhaft sind.

(2) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mieter, die zugleich Hausbesitzer oder Hausverwalter sind.

Wahlkommission.

§ 10.

(1) Die Vornahme der Wahl wird durch das Staatsamt für soziale Verwaltung angeordnet. Ihre Leitung obliegt einem von der Aufsichtsbehörde bestellten Wahlkommissär, der die Einzelheiten des Wahlvorganges gemäß den Vorschriften des Gesetzes und der Wahlordnung bestimmt. Der Wahlkommissär führt den Vorsitz in der Wahlkommission, deren Mitglieder von der Aufsichtsbehörde bestellt werden. In die Wahlkommission entsendet die Gemeinde des Standortes der Mieterkammer einen Vertreter. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommission können vom Wahlkommissär die Vertrauensmänner jener Gruppen, die Vorschlagslisten (§ 12, Absatz 2) überreicht haben, mit beratender Stimme zugezogen werden.

(2) Die Wahlkommission hat die Wählerlisten festzustellen (§ 11, Absatz 1), über etwaige Einsprüche (§ 11, Absatz 2) gegen diese Listen sowie über die Gültigkeit der eingereichten Vorschlagslisten (§ 12, Absatz 2) zu entscheiden, die abgegebenen Stimmzettel zu prüfen (§ 12, Absatz 4), das Wahlergebnis festzustellen, die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten und an die Kandidaten der letzteren (§ 13, Absatz 1) vorzunehmen und etwaige Einsprüche gegen das Wahlergebnis gemäß § 13, Absatz 2, zu behandeln.

(3) Im Bedarfsfalle können nach den in Absatz 1 bezeichneten Grundsätzen zur Aufstellung der Wählerlisten, Übernahme und Prüfung der Stimmzettel und Feststellung des Stimmenverhältnisses Zweigkommissionen gebildet werden.

(4) Alle Verfügungen und Entscheidungen im Wahlverfahren sind endgültig.

Wählerlisten.

§ 11.

(1) Die Gemeinde- und Steuerbehörden sind verpflichtet, der Wahlkommission behufs Anlegung der Wählerlisten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der Mieter zu gewähren.

(2) Die Wählerlisten sind spätestens am achten Tage nach Ausschreibung der Wahl öffentlich aufzulegen, mit der Bekanntmachung, daß etwaige Einsprüche innerhalb 14 Tagen bei der Wahlkommission oder der zuständigen Zweigkommissionen anzubringen sind.

Ausschreibung der Wahl. Vorschlagslisten. Stimmenabgabe.

§ 12.

(1) Die Wahl wird durch die Wahlkommission spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag ausgeschrieben und in geeigneter Form verlautbart.

(2) Die Stimmenabgabe ist auf Vorschlagslisten zu beschränken, die mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag der Wahlkommission übermittelt worden sind. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie überdies der Fertigung von mindestens 200 Wahlberechtigten oder von Mietervereinen oder deren Verbänden, die im Wahlsprenkel wenigstens 200 Wahlberechtigte zu ihren Mitgliedern zählen.

(3) Die gültigen Vorschlagslisten sind von der Wahlkommission spätestens eine Woche vor dem Wahltag in geeigneter Form zu verlautbaren.

(4) Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des ausgefüllten Stimmzettels vor der Wahl(Zweig)kommission vorgenommen. Es können auch nichtamtliche Stimmzettel verwendet werden. Der Wahlvorschlag, für den die Stimme abgegeben wird, kann entweder durch die Mietervereine oder deren Verbände, von der er ausgeht, oder durch Angabe des ersten im Wahlvorschlag genannten Wahlwerbers (Listenführers) oder durch Angabe aller Wahlwerber des Wahlvorschlags bezeichnet werden.

Verteilung der Mandate.

§ 13.

(1) Die Mandate werden auf die in den gültigen Vorschlagslisten angeführten Wahlwerber nach den für die Wahlen in die Nationalversammlung geltenden Vorschriften verteilt.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist von der Wahlkommission in geeigneter Form kundzumachen. Ein-

sprüche sind innerhalb acht Tagen nach der Kundmachung bei der Wahlkommission anzubringen und von dieser dem Staatsamte für soziale Verwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden, bei deren Beobachtung das Wahlergebnis ein anderes gewesen wäre.

(3) Erklärt der Gewählte nicht binnen acht Tagen nach der Verständigung von seiner Wahl die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen.

Ausscheiden von Mitgliedern.

§ 14.

(1) Ein Mitglied der Mieterkammer, bei dem Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist nach Anhörung der Kammer von der Aufsichtsbehörde zu entheben.

(2) Im Falle einer gröblichen Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflichten kann ein Mitglied durch Beschluß der Kammer seines Mandates verlustig erklärt werden. Gegen diesen Beschluß, der mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, steht dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen nach der schriftlichen Verständigung der Einspruch an die Aufsichtsbehörde offen.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so fällt das Mandat dem der Reihenfolge nach nächsten nicht berufenen Kandidaten jener Liste zu, dem der Ausgeschiedene angehört hatte.

Eröffnung der Mieterkammer. Wahl des Vorstandes.

§ 15.

(1) Die neugewählte Mieterkammer wird durch die Aufsichtsbehörde einberufen und durch das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet.

(2) In der Eröffnungssitzung wählt die Kammer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Funktionsdauer von 5 Jahren aus ihrer Mitte einen Präsidenten, 2 Stellvertreter und weitere 9 Vorstandsmitglieder.

(3) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den Staatssekretär für soziale Verwaltung. Nach erfolgter Bestätigung leisten die Funktionäre dem Vertreter der Aufsichtsbehörde die Angelobung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden.

(4) Scheidet einer dieser Funktionäre aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

Vorstand.

§ 16.

(1) Der Vorstand ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Vollziehung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Glaubt er die Verantwortlichkeit für die Ausführung eines Beschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er die Ausführung aussetzen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat. In dringenden Fällen können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidenten oder dessen amtsführenden Stellvertreter besorgt werden.

(3) Der Sekretär der Kammer (§ 22) ist den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuziehen.

Präsident.

§ 17.

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er leitet ihre Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke unter Mitzeichnung des Sekretärs. Im Falle einer Verhinderung oder Abwesenheit übernimmt einer seiner Stellvertreter die Amtsführung.

Mitglieder.

§ 18.

Die Mitglieder der Mieterkammer sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen übertragenen Aufgaben, und zwar ohne Anspruch auf ein Entgelt, zu erfüllen. Die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen und die Verdienstentgänge werden ihnen in dem von der Geschäftsordnung festgesetzten Ausmaß vergütet.

Verhandlungen der Kammer.

§ 19.

(1) Die Verhandlungen der Mieterkammer finden in Vollversammlungen statt und sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen werden durch die Geschäftsordnung, durch Auftrag der Aufsichtsbehörde oder durch Beschluß der Kammer bestimmt. Über Angelegenheiten, die den Haushalt der Kammer betreffen, kann nur in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

(2) Die Vollversammlungen sind vom Vorstande mindestens in jedem zweiten Monat einzuberufen. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder die Aufsichtsbehörde dazu den Auftrag erteilt.

(3) Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Gegenstände, die durch Beschluß der Kammer als dringlich erklärt sind, können ohne vorherige Mitteilung in Verhandlung gezogen werden.

(4) Über die Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgesondert zu Protokoll zu geben oder ihm schriftlich beizulegen.

Beschlüsse.

§ 20.

Zu einem gültigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgestellten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat.

Ausschüsse. Geschäftsordnung.

§ 21.

(1) Die Mieterkammer kann Ausschüsse zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und Berichterstattung an die Vollversammlung einsetzen, sie kann Ausschüsse mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.

(2) Die Geschäftsführung wird des näheren durch die Geschäftsordnung geregelt, die über Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung bedarf.

Kammerbureau.

§ 22.

(1) Die Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte der Mieterkammer werden durch deren Bureau besorgt, das von einem fachlich geschulten erfahrenen besoldeten Sekretär zu leiten ist. Der Sekretär, der nicht Mitglied der Kammer sein darf, wird von der Kammer über Vorschlag bestellt, desgleichen

die übrigen besoldeten Beamten und Hilfskräfte des Bureaus. Das Bureau untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

(2) Die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Hilfskräfte, ihre Ansprüche auf Besoldung und sonstigen Dienstbezüge werden in einer Dienstpragmatik bestimmt, die von der Kammer beschloffen wird.

Deckung der Kosten.

§ 23.

(1) Die Kosten der ersten Errichtung der Mieterkammer werden vom Staate vorgestreckt. Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Mieterkammern tragen alle Hauptmieter. Die Gemeinde des Standortes ist verpflichtet, der Kammer gegen Entrichtung des ortsüblichen Mietzinses die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Kammer hat das Recht, eine Kammerumlage auszuschreiben. Das Staatsamt für soziale Verwaltung muß der Höhe dieser Umlage zustimmen. Diese Kammerumlage ist analog wie die Wasser- und Schulheller einzuheben und ist von Staats-, Land- und Gemeindezuschlägen befreit.

Rechnungsabluß.

§ 24.

(1) Jede Kammer hat längstens bis Ende März jedes Jahres den Rechnungsabluß für das abgelaufene Kalenderjahr der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Nach erfolgter Genehmigung ist der Rechnungsabluß zu genehmigen.

Auflösung.

§ 25.

(1) Eine Kammer kann durch Verfügung des Staatsamtes für soziale Verwaltung aufgelöst werden, wenn sie ihre Aufgaben vernachlässigt, ihre Befugnisse überschreitet oder wenn die Zahl ihrer Mitglieder sich derart vermindert, daß eine gedeihliche Tätigkeit der Kammer nicht zu gewärtigen ist.

(2) Die Neubildung der aufgelösten Kammer durch Ausschreibung von Neuwahlen ist längstens innerhalb dreier Monate vorzunehmen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte durch einen von der Aufsichtsbehörde gestellten Kommissär geführt.

Kammertag.

§ 26.

Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten bilden die Vorstände aller Mieter-

Kammern den Mieterkammertag. Er tritt je nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre im Standorte einer der Kammern zusammen. Leitung und Geschäftsführung des Kammertages werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Kammertag zu beschließen ist und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung bedarf.

Paritätische Ausschüsse und Einrichtungen.

§ 27.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsämtern verfügen, daß die Mieterkammern mit den Hausbesitzerkammern zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen die Mieter einerseits, die Hausbesitzer andererseits gleichmäßig vertreten sind.

Porto- und Stempelfreiheit.

§ 28.

(1) Der Schriftenwechsel der Mieterkammern untereinander und mit den Staatsbehörden, den Behörden der Länder und den Gemeindeämtern, ferner die Zuschriften der Wahlkommission in Wahlangelegenheiten ist vorbehaltlich einer allgemeinen Neuregelung des Portofreiheitswesens und mit der im Artikel IV des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, N. G. Bl. Nr. 108, enthaltenen Beschränkung portofrei.

(2) Hinsichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Geschäftsstücke sind die Kammern nach den für die öffentlichen Behörden geltenden Vorschriften zu behandeln.

Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

§ 29.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1920 in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung mit den beteiligten Staatsämtern betraut.